



Present

# STADTMAGISTRAT INNSBRUCK



Magistratsabteilung III

Innsbruck, am 10. Sep. 1987

Zahl: III - 1193/1987

Tel 05222 760 Klappz. 101

Betreff: Verein Arbeitsgemeinschaft  
für kreative Tätigkeit  
Getränkesteuernachforderung;  
Berufung

Sachbearbeiter Herr G...  
Zi. Nr. 200

Bezug: Abg. Nr. 27957.0

Im Falle eines Antwortschreibens bitte  
die Aktenzahl dieses Schreibens anführen

Laut Mitteilung der Staatspolizei hat jedoch weder eine  
polizeiliche Räumung des Akt stattgefunden, noch wurden Buch-  
haltungsunterlagen aufgefunden oder beschlagnahmt.

Für den Stadtmagistrat Innsbruck:

Der Abteilungsleiter:

(Dr. Schmid)  
Senatsrat



Ne, bitte! Leerbarkeit i hahah

... Doch die Sprache als Performanz aller Rede  
ist weder reaktionär noch progressiv; sie ist ganz einfach  
funktionslos; denn Funktionslos heißt nicht am Sagen han-  
dern, er heißt zum Sagen zwingen.  
Sobald sie hervorgebracht wird, und sei es im tiefsten  
Innern des Subjekts, tritt die Sprache in den Dienst einer  
Macht. Unweigerlich zeichnen sich in ihr zwei Rubriken  
ab: die Autorität der Behauptung und das Herdenhafte  
der Wiederholung. Einerseits ist die Sprache unmittel-  
bar behauptend; Verneinung, Zweifel, Möglichkeit,  
Auswertung des Urteils verlangen besondere Operato-

R. Barthes

ren, die selber in ein Spiel von Redemasken einbezogen  
sind; was die Linguisten Modalität nennen, ist immer  
nur die Ergänzung zur Sprache, das, wodurch ich ver-  
stehe, ihre unerbittliche Macht des Konstatierens wie  
durch eine Bittschrift zu erwachen. Andererseits existie-  
ren die Zeichen, aus denen die Sprache besteht, nur  
insoweit sie anerkannt sind, daß heißt, soweit sie sich  
wiederholen, das Zeichen ist mitläuferisch, herdenhaft;  
in jedem Zeichen schlummert das Monstrum «Stereo-  
typie»: ich kann immer nur sprechen, indem ich auf-  
samme, was in der Sprache *ausdrückt*. Sobald ich etwas  
ausgesprochen, verbinden sich die beiden Rubriken in mir,  
bin ich Herr und Sklave zugleich: ich beglücke mich  
nicht damit, zu wiederholen, was gesagt worden ist,  
mich bequemen in der Knechtschaft der Zeichen einzu-  
richten, ich sage, ich behaupte, ich hämmere ein, was ich  
wiederhole

ICH WAR SPRACHLOS  
VOR ENTSETZEN / MEINE  
GEDANKEN SCHIENEN  
AUF EINER ACHTERBAHN  
INS NICHTS ZU RASSEN!  
ALS ICH WIEDER ZUR  
BESINNUNG KAM, HÖRTE  
ICH, WIE JOHN SEINE  
GESCHICHTE WEITER-  
ERZÄHLTE...

MEIN SCHLAFZIMMER?  
WAR DAS EIN GRAUSA-  
MER SCHERZ? NACH ALL-  
DER ZEIT DES WARTENS  
SOLLTE MIR JETZT MEIN  
GLÜCK NOCH VERWEHRT  
WERDEN? ... ICH HÄTTE  
WISSEN MÜSSEN, DASS  
IRGENDWO AN DIESER  
ANSCHIEDEND PERFEK-  
TEN IDYLLE EIN HARKEIN  
WAR... ICH VERSUCHTE  
STARK ZU SEIN, DOCH  
DIE TRÄNEN, DIE ÜBER  
MEIN GESICHT FLOS-  
SEN, VERRIEHTEN MEINE  
WAHREN GEFÜHLE.



die jugenderfahrung einer generation hat viel gemein  
mit der traumerfahrung. ihre geschichtl. gestalt ist traumgestalt. (W. benjamin)



Future



Diese/die Polizei/ist zwar eine Gewalt zu Rechtszwecken (mit Verfügungsrecht), aber mit der gleichzeitigen Befugnis, diese in weiten Grenzen selbst zu setzen (mit Verordnungsrecht). Das Schwachvolle einer solchen Behörde, das nur deshalb von wenigen gefühlt wird, weil ihre Befugnisse zu den größtlichen Eingriffen nur selten ausreichen, desto blinder freilich in den verletzbarsten Bezirken u. gegen Besonnene. Vor denen den Staat nicht die Gesetz schützen, schalten dürfen, liegt darin, daß in ihr die Trennung von rechtsetzender u. rechtserhaltender Gewalt aufgehoben ist: (...) Von beiden Bedingungen ist die Polizeigewalt ernanzipiert. Sie ist rechtsetzende - denn deren charakteristische Funktion ist ja nicht die Promulgation/Veröffentlichung/von Gesetzen, sondern jedweder Erlaß, den sie mit Rechtsanspruch ergehen läßt -, und sie ist rechtserhaltende, weil sie sich jeden Zwecken zur Verfügung stellt. Die Behauptung, daß die Zwecke der Polizeigewalt mit denen des übrigen Rechts stets identisch oder auch nur verbunden wären, ist durchaus unapwahr. Vielmehr bezeichnet das "Recht" der Polizei im Grunde den Punkt, an welchem der Staat, sei es aus Ohnmacht, sei es wegen der immensen Zusammenhänge jeder Rechtsordnung, seine empirischen Zwecke, die er um jeden Preis zu erreichen wünscht, nicht mehr durch die Rechtsordnung sich garantieren kann. Daher greift "der Sicherheit wegen" die Polizei in zahllosen Fällen ein, wo keine klare Rechtslage vorliegt, wenn sie nicht ohne jegliche Belästigung durch das von Verordnungen geregelte Leben begleitet oder in schlechtweg überwacht. Im Gegensatz zum Recht, welches in der nach Ort u. Zeit fixierten "Entscheidung" eine metaphysische Kategorie anerkennt, durch die es Anspruch auf Kritik erhebt, trifft die Betrachtung des Polizeinstituts auf nichts Wesenhaftes. Seine Gewalt ist gestaltlos wie seine nirgends faßbare, allverbreitete gesellschaftliche Erscheinung im Leben der zivilisierten Staaten. Und mag die Polizei auch im einzelnen sich überall gleichsehen, so ist zuletzt doch nicht zu verkennen, daß ihr Geist weniger verheerend ist, wo sie in der absoluten Monarchie die Gewalt des Herrschers, in welcher sich legislative und exekutive Machtvollkommenheit vereinigt, repräsentiert, als in Demokratien, wo ihr Bestehen, durch keine derartige Beziehung gehoben, die denkbar größte Entartung der Gewalt erzeugt. (W. Benjamin: Zur Kritik der Gewalt)



Here where Violence parades as Law



the heady days of idealism are over !